

Antrag der Fraktion CDU/FDP

zu verhandeln im Hauptausschuss und in der Stadtverordnetenversammlung:

**Beschlussvorlage:**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin erklärt, dass das Steueraufkommen durch die Grundsteuerreform für Templin aufkommensneutral sein soll. Der Bürgermeister wird beauftragt, zum 01.01.2025 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B zu errechnen, die dazu führen, dass jeweils die Grundsteuer A und die Grundsteuer B zum gleichen Aufkommen führen, wie im Jahr 2024.**

Begründung:

Aufgrund der zum 01.01.2025 neu festgestellten Grundsteuermessbeträge würden bei unveränderten Hebesätzen die Steuerbelastung für Hauseigentümer und Mieter aus der Grundsteuer B und für Land- und Forstwirte aus der Grundsteuer A voraussichtlich erheblich steigen.

Weder den Land- und Forstwirten soll angesichts der jüngsten Sparbeschlüsse der Bundesregierung noch den Mietern und Eigentümern nach den erheblichen Steigerungen der Energiekosten eine Steuererhöhung auferlegt werden. Entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts ist zwar die Bemessungsgrundlage nach den tatsächlichen Werten der Immobilien neu zu ermitteln. Dies soll aber nur zu einem gerechteren Ausgleich innerhalb der zu veranlagenden Objektgruppen (bebaut/unbebaut) führen, nicht aber die absolute Steuerbelastung für die Bürger erhöhen.

Dem einzelnen Steuerpflichtigen wird mit diesem Beschluss kein Anspruch darauf gegeben, dass er nicht mehr Grundsteuer für das einzelne Objekt als bisher zu entrichten hat. Die Stadt wird die Grundsteuerreform aber nicht nutzen, den Durchschnitt der Belastung innerhalb der jeweiligen Grundsteuerarten zu erhöhen und dadurch die Steuerpflichtigen in absoluten Zahlen höher zu belasten.

Dieser Beschluss schließt eine spätere Änderung der Hebesätze nicht aus, z.B. um das Aufkommen dem Kaufkraftverlust anzupassen.